

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Kommissionsvorlage 17/45

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Vertretung des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund



Der Ministerpräsident | Vertretung des Landes Schleswig-Holstein
beim Bund | In den Ministergärten 8 | 10117 Berlin

An den
Vorsitzenden der
Enquetekommission „Norddeutsche Kooperati-
on“ des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn MdL Markus Matthießen
Landeshaus
Kiel

Ihr Zeichen: L 218 /
Ihre Nachricht vom: 22.12.2010 /
Mein Zeichen: LV 13 /
Meine Nachricht vom: /

Ralf Martens
Ralf.Martens@lv.landsh.de
Telefon: 030 746847-202/
Telefax: 030 746847-504/

18. Januar 2011

Enquetekommission „Norddeutsche Kooperation“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 22.12.2010 haben Sie mich gebeten zur 10. Sitzung der Enquetekommission am 24.01.2011 schriftlich Stellung zu nehmen, hier zu Fragen, die den Finanzausgleich betreffen. Vielen Dank für die Übersendung sowie für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Zum Thema Finanzausgleich sind mir die Ausführungen von Herrn Schrödter bekannt. Diese bedürfen aus meiner Sicht als Finanzreferent der Landesvertretung Schleswig-Holsteins keiner weiteren Ergänzung.

Ich kenne auch die Ausführungen von Herrn Dr. Timmermann aus unserem Hause in Berlin und von Herrn Neuhausen aus der Staatskanzlei in Kiel, die meiner Einschätzung nach die angefragten Themenfelder umfassend behandeln.

Zur Frage 1 letzter Unterpunkt - Folgewirkungen einer Fusion insbesondere auf Verträge - möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Die Folgewirkungen einer Länderfusion sind grundsätzlich abhängig von der rechtlichen Ausgestaltung der Fusion. Das Rechtsstaatsprinzip erfordert es jedoch, dass nach einer Länderfusion das neue Fusionsland die Rechtsnachfolge der Freien und Hansestadt Hamburg sowie von Schleswig-Holstein antritt. Sofern ein Land bestehen bleibt (Beitritt eines Landes zum anderen Land), bedarf es bezüglich des aufnehmenden Landes keiner Rechtsnachfolge.

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen unter der Annahme, dass die bisherigen Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie von Schleswig-Holstein nicht als rechtlich selbständige Vermögensmassen fortgeführt werden.¹

Im Hinblick auf die Folgewirkungen ist im Bezug auf Verträge zu unterscheiden:

1. Verträge, welche lediglich die Fusionsländer miteinander geschlossen haben. Durch eine Länderfusion fallen Schuldner und Gläubiger des Vertrages in einer Person zusammen (sogenannte Konfusion). Dies führt zum Erlöschen des Anspruches. Die Parteien sind dann nicht mehr aus diesem Vertrag verpflichtet bzw. berechtigt.
2. Verträge, welche die Fusionsländer lediglich mit Dritten abgeschlossen haben. Die Rechtsnachfolge bewirkt, dass sämtliche Berechtigungen und Verpflichtungen aus den Verträgen das neue Fusionsland berechtigen und verpflichten.
3. Verträge, welche beide Fusionsländer und Dritte abgeschlossen haben. Innerhalb dieser Vertragsbeziehungen ist zu unterscheiden: Sofern Gläubiger- und Schuldnerstellung zusammentreffen, kommt es für diese einzelnen Vertragsbeziehungen wieder zu einer Konfusion (siehe oben). Dies führt zu einem Erlöschen der Ansprüche und Verpflichtungen dieser einzelnen Vertragsbeziehungen. Sofern Gläubiger- und Schuldnerstellung nicht zusammenfallen gehen die Verpflichtungen und Berechtigungen auf das neue Fusionsland über.

Durch Konfusion und Rechtsnachfolge können Verträge übrigbleiben, welche im Vergleich mit dem ursprünglich geschlossenen Vertrag Lücken aufweisen. Diese Rumpfverträge sind dann im konkreten Einzelfall auf ihren Fortbestand zu überprüfen. Dies erfolgt im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung.

Meine Stellungnahme, insbesondere zu den Fragen der Folgewirkungen einer Fusion, gibt meine persönliche Rechtsansicht wieder. Es könnte sich darüber hinaus eine vertiefte rechtswissenschaftliche Begutachtung anbieten.

Ihrer Einladung zur 10. Sitzung der Enquetekommission am 24.01.2011 kann ich leider aufgrund bereits terminierter Dienstgeschäfte in Berlin nicht nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Martens

¹ Sofern die Vermögen der Länder rechtlich als gesonderte Vermögensmassen fortgeführt werden, bleiben die Verpflichtungen der Länder bestehen.